

---

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Dritter Bürgermeister Ludwig Schmuck

---

## Inhaltsverzeichnis:

- **Wasserrecht;**  
**Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser und VE-Wasser in den Ringseegraben; Entnahme von Drainagewasser für Kühlzwecke aus dem Untergrund und Einleiten von unverschmutztem Drainagewasser aus der Ringdrainage in den Ringseegraben**
- **Wasserrecht;**  
**Einleiten von biologisch behandeltem Abwasser in die Loisach durch die Firma Roche Diagnostics GmbH, Werk Penzberg**
- **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg**
- **7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 114/26, Am Burgholz 1; Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

## **Wasserrecht;**

**Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser und VE-Wasser in den Ringseegraben; Entnahme von Drainagewasser für Kühlzwecke aus dem Untergrund und Einleiten von unverschmutztem Drainagewasser aus der Ringdrainage in den Ringseegraben**

Das auf dem Werksgelände Penzberg der Roche Diagnostics GmbH anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und über derzeit zwei miteinander gekoppelten, naturnahen Regenrückhaltebecken (Kapazität ca. 4.000 m<sup>3</sup>) im Osten des Standortes im Bereich des Nonnenwaldes gedrosselt in den Ringseegraben eingeleitet.

Auf Grund der Neustrukturierung und Erweiterung des Roche-Standortes wurde nun beantragt, die bestehende Rückhaltekapazität der beiden Becken I und II von ca. 4.000 m<sup>3</sup> auf ca. 12.500 m<sup>3</sup> zu erweitern. Dazu ist die Vergrößerung des Rückhaltevolumens durch ein zusätzliches Becken (Becken III), das das ehemalige Becken II miteinschließt, geplant. Dafür soll im Norden der Becken ein neuer Damm an den bestehenden Damm angeschlossen werden. Damit wird eine zusätzliche Rückhaltekapazität von ca. 8.500 m<sup>3</sup> geschaffen. Der Bestandsdamm wird dabei bis auf ein Teilstück bei Becken II wie bisher belassen. Über ein bestehendes im Becken I und neues Drosselbauwerk im Becken III

wird der Abfluss dann auf insgesamt 200 l/s (Becken I 100 l/s und Becken III 100 l/s) reguliert. Die bereits im Bestand genehmigte Einleitung von max. 200 l/s bleibt bestehen. Die Regenrückhaltebecken sind auf ein 5jähriges Regenereignis bemessen. Als Notüberlauf wird eine Dammscharte mit einer Länge von ca. 10 m angelegt.

Aufgrund des Antrags der Firma Roche Diagnostics GmbH, Werk Penzberg, vom 16.12.2015 soll neben der Erweiterung der Regenrückhaltekapazität für die Niederschlagswasserbeseitigung auch bestehende Gestattungen zur Beseitigung des Niederschlagswasser zu einer gehobenen Erlaubnis zusammengefasst werden:

- Ableiten von Niederschlagswasser und VE-Wasser vom 18.11.2015, AZ: EAPI 632/3 Sg. 42/Fi
- Entnahme von Drainagewasser für Kühlzwecke aus dem Untergrund und Einleiten von unverschmutztem Drainagewasser aus der Ringdrainage in den Ringseegraben vom 07.03.2006, AZ: EAPI 642-2, 632-3 Sg 42/spe

Im Einzelnen werden folgende Hauptpunkte beantragt:

- a) Erweiterung der Kapazität der Gesamtanlage über die Erstellung eines Erdwalls (Damm) von bisher ca. 4.000 m<sup>3</sup> um ca. 8.500 m<sup>3</sup> auf insgesamt ca. 12.500 m<sup>3</sup>
- b) Umleitung des Ringseegrabens während der Bautätigkeit im Bereich der Baustelle auf ca. 120 m Länge am Baufeld entlang
- c) Reduktion der Rückhaltekapazität im bisherigen Becken II für ca. 30 Kalendertage. Damit verbunden die Erhöhung des Ablaufs aus Drossel I von 100 Liter/s auf 200 Liter/s, da Drossel 2 in dieser Umbauzeit ohne Funktion ist

Mit Antrag der Firma Roche Diagnostics GmbH, Werk Penzberg, vom 18.07.2016 wurde Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Beginns gemäß § 17 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gestellt. Dem Antrag wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01.09.2016, AZ: 632 – 41.1.2.-1822/vorz. B./Gr. stattgegeben.

Folgende Maßnahmen wurden mit dem vorbezeichneten Bescheid vorzeitig zugelassen:

- Einbringung chromatreduzierter Bindemittel
- Umleitung Ringseegraben während der Baumaßnahme
- Reduktion Rückhaltekapazität Becken II
- Erstellung eines weiteren Erdwalls

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden dem Antrag der Firma Roche Diagnostics GmbH – Werk Penzberg – auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis stattzugeben.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, muss bekanntgegeben werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom **23.12.2016** bis zum Ablauf des **23.01.2017**

- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33, 86956 Schongau
- im Rathaus der Stadt Penzberg, Bauverwaltung, (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, , Karlstraße 25, 82377 Penzberg

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schongau, Dienststelle Schongau oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
5. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Schongau, den 25.11.2016

gez.

Daniela Gründahl

#### **Wasserrecht;**

#### **Einleiten von biologisch behandeltem Abwasser in die Loisach durch die Firma Roche Diagnostics GmbH, Werk Penzberg**

Der Firma Roche Diagnostics GmbH, Werk Penzberg, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 30.03.2005 (AZ EAPI 632/3 Sg-42 Me/Fi), geändert durch Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 29.12.2010 (AZ 632 – Sg. 42) die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von biologisch behandeltem Abwasser in die Loisach erteilt.

Diese Erlaubnis erhält mit erneutem Änderungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 21.11.2016 (AZ 6323.02-41.1.2.-295/ÄB) eine neue Fassung.

Der Ausgangsbescheid vom 30.03.2005 mit seinen vorbezeichneten Änderungsbescheiden vom 29.12.2010 und 21.11.2016 endet mit Ablauf des 31.12.2023 und beinhaltet eine Reihe von Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen).

Je eine Ausfertigung des 2. Änderungsbescheides vom 21.11.2016 mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom **23.12.2016 bis 13.01.2017** während der üblichen Dienststunden

- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33, 86956 Schongau
- im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof. Max-Lange-Platz 1, 86956 Bad Tölz, Fachgebiet 31 Wasser und Boden

- im Rathaus der Stadt Penzberg, Bauverwaltung, (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, , Karlstraße 25, 82377 Penzberg
- im Rathaus der Gemeinde Bad Heilbrunn, Badstraße 3, 83670 Bad Heilbrunn

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der 2. Änderungsbescheid auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Schongau, den 22.11.2016

gez.

Daniela Gröndahl

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 29.11.2016 den Bebauungsplan „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan „Sigerichsberg I“ mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, eingesehen werden.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Penzberg, 02.12.016  
STADT PENZBERG  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

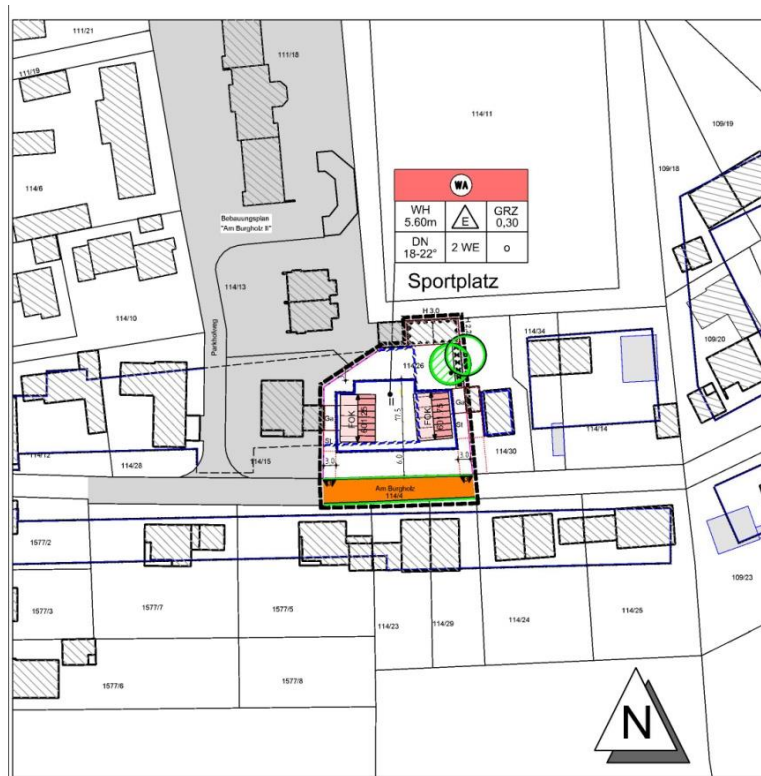
**7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 114/26, Am Burgholz 1;  
Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 11.10.2016 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr.114/26 der Gemarkung Penzberg, Am Burgholz 1, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB angeordnet und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes. Gegenstand der Bebauungsplanänderung sind Festsetzungen zur Art

der baulichen Nutzung (allgemeines Wohngebiet), zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl = 0,3, zweigeschossige Bebauung mit einer Wandhöhe von maximal 5,60 m) zur Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die Neufestsetzung von Baugrenzen sowie Flächen für Garagen und Stellplätzen, Festsetzungen zur Höhenlage sowie Festsetzungen zur Dachform (Satteldach mit Firstrichtung Nord-Süd) und Dachneigung (18° bis 22°). Die Bebauungsplanänderung beinhaltet auch die Festsetzung der im Nordosten des Grundstücks befindlichen Eiche als erhaltenswerten Baumbestand. Die bestehenden Nebengebäude im Norden des Grundstücks dienen als aktive Lärm-schutzmaßnahme zum nördlich angrenzenden Sportplatz.

Gemäß §13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **19.12.2016 bis 19.01.2017** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorge-tragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einlei-tung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprü-fung abgesehen wird.



Penzberg, 02.12.2016  
 STADT PENZBERG  
 Elke Zehetner  
 Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am 10.12.2016  
 abgenommen am 23.01.2017